

ist sie erst auf eine Tatbestandsmäßigkeit im Sinne der WStVO und anderer einschlägiger Strafbestimmungen zu prüfen, ehe eine Einstellung bzw. ein Freispruch auf Grund mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit in Erwägung gezogen werden kann.

Ob eine Handlung die von einem bestimmten Verbrechenstatbestand vorausgesetzte Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist, hängt maßgeblich von dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung in der volksdemokratischen Ordnung und dem dadurch bedingten Inhalt der demokratischen Gesetzlichkeit ab.

Wenn sich in der Deutschen Demokratischen Republik — wie auf der

3. Parteikonferenz der SED festgestellt worden ist — die neue gesellschaftliche und staatliche Ordnung wirtschaftlich und politisch entscheidend gefestigt hat, so wirkt sich das auch auf den Inhalt und die Schwerpunkte der demokratischen Gesetzlichkeit aus. Deshalb setzen z. B. eine Reihe Tatbestände, die sich auf die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität und Wirtschaftsverbrechen beziehen, heute eine höhere Intensität störender Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse voraus als in der Periode des Aufbaus der antifaschistisch-demokratischen Ordnung. So mußten z. B. in den Nachkriegsjahren auch Feld- und Forstdiebstähle geringen Umfanges wegen ihrer durch die damaligen Verhältnisse bedingten Gefährlichkeit als Verbrechen verfolgt werden, während sie heute — wenn sie vereinzelt noch auftreten — angesichts des wachsenden Wohlstandes und der Konsolidierung unserer Wirtschaftsordnung grundsätzlich nicht mehr die Schwere eines Verbrechens erreichen.

Das bedeutet jedoch nicht, daß damit die Anwendung der Regel über den Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit in das subjektive Belieben des einzelnen Juristen gestellt wird; es kommt hierbei nicht auf willkürliche Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern auf die Feststellung des objektiven Inhalts der Strafgesetze durch exakte Auslegung an.

Deshalb wäre es z. B. grundfalsch, diese Regel als bequemen Ausweg aus zeitweiliger Arbeitsüberlastung anzusehen, wie das die bürgerliche Theorie und Justiz bei der Anwendung des § 153 StPO (alt) getan hat.

Die Anwendung der Regel über den Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit hat gegenüber dem oft notwendig abstrakten Wortlaut der Tatbestände stets nur eine einengende Wirkung und kann deshalb niemals in Widerspruch zu dem Grundsatz *nulla poena sine lege*, der im § 2 Abs. 1 StGB seinen Ausdruck findet, stehen. Sie ist vielmehr ein Ausdruck des Prinzips der Gesetzlichkeit in der volksdemokratischen Ordnung und ein notwendiges Korrelat des Prinzips der Unabwendbar -